

Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. Dezember 2020 – VII 300-3 –

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 2. September 2020 gemäß § 8 Absatz 2 des Studierendenwerksgesetzes vom 9. Dezember 2015 (GVObI. M-V S. 543) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

1. § 5 Absatz 2 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Greifswald vom 28. Oktober 1999 (AmtsBl. M-V 2000, S. 601), die zuletzt am 10. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V S. 898) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Studierende, die nach der Immatrikulation oder Rückmeldung bis spätestens zum fünfzehnten Vorlesungstage des Semesters den Hochschulort wechseln oder sich exmatrikulieren lassen, erhalten auf schriftlichen Antrag den gezahlten Beitrag zurück. Beurlaubte Studierende haben keinen Anspruch auf Erstattung. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird. Studierende, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Hochschule erhalten haben und damit zur erneuten Leistung des Beitrages an ein Studentenwerk verpflichtet werden, erhalten den an das Studentenwerk Greifswald geleisteten Beitrag zurück, wenn die Exmatrikulation bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, erfolgt ist und der Anspruch auf Erstattung in diesem Zeitraum schriftlich geltend gemacht wird.“

2. Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.